

**Die Übernahme des Ausgleichssystems
durch die Gemeindeverbände und die
Gemeindeübereinkünfte**

Anfrage

Der Staatsrat hat die Gemeindeverbände und die Gemeindeübereinkünfte darauf hingewiesen, dass sie innerhalb einer Frist von zwei Jahren den Lastenverteilsschlüssel revidiert haben müssen, wenn dieser ein Kriterium des gegenwärtigen Ausgleichssystems (entweder die Klassifikation oder den Finanzkraftindex) verwendet.

Im Gesetz über den Finanzausgleich ist nicht vorgesehen, dass das neue System automatisch übernommen wird, wodurch das Prinzip des gegenwärtig verwendeten Ausgleichsystems ersetzt werden könnte.

Gewisse Gemeindeverbände haben bedeutende Beträge investiert im Wissen darum, dass die Lastenverteilung durch ein Ausgleichssystem erfolgen würde. Diese Investitionen belasten die zu verteilenden Lasten der Verbände stark. Eine Aufhebung des Ausgleichsystems im Verteilschlüssel würde den Entscheid verschiedener Delegiertenversammlungen in Frage stellen, die sich, als es darum ging, über die Investition zu entscheiden, für eine Verteilung unter Berücksichtigung des Ausgleichsystems entschieden hatten.

In dem für den horizontalen Finanzausgleich berücksichtigten Betrag sind die in den Gemeindeverbänden unter Berücksichtigung des gegenwärtig verwendeten Klassensystems aufgeteilten Kosten nicht inbegriffen. Ein neuer Lastenverteilsschlüssel für die Gemeindeverbände, der das neue System nicht berücksichtigt, hätte für gewisse Gemeinden weitreichende Folgen und würde die Wirkung des neuen Gesetzes stark abschwächen. Es sei darauf hingewiesen, dass es das neue Gesetz ermöglichen soll, den Unterschied zwischen den einzelnen Gemeinden deutlich zu reduzieren, was auch Gemeindezusammenschlüsse begünstigen würde.

- Erlaubt der Staatsrat den Gemeindeverbänden, die Investitionen getätigt haben, einen Finanzausgleichsanteil im Verteilschlüssel fallen zu lassen, obwohl dieses Prinzip beim Investitionsentscheid angenommen wurde?
- Wäre in diesem Fall ein neuer Verteilschlüssel, der kein Ausgleichssystem berücksichtigt, legal?

30. April 2010

Antwort des Staatsrats

Das Gesetz vom 16. November 2009 über den interkommunalen Finanzausgleich (IFAG) sieht eine Frist bis am 31. Dezember 2012 vor, um die Abkommen der interkommunalen Zusammenarbeit, die ein Lastenverteilkriterium gemäss dem Gesetz über die Berechnung der Finanzkraft und die Klassifikation der Gemeinden (SGF 142.1) verwenden, anzupassen.

Wie Grossrat Christian Ducotterd festhält, hat sich der Gesetzgeber für ein System entschieden, das keine Subsidiärösung enthält für den Fall, dass die Gemeinden nach Ablauf der Frist keine neue Regelung verabschiedet haben. Sowohl die parlamentarische Kommission als auch der Staatsrat hatten sich dieser in einem Änderungsantrag vorgeschlagenen Lösung

angeschlossen, da sie letztendlich flexibler schien und die Gemeindeautonomie besser respektiert (TGR 2009 S. 1948ff.).

Wenn in den Statuten beispielsweise vorgesehen ist, dass die Lasten zwischen den Mitgliedgemeinden zu 50 % gemäss der sogenannten zivilrechtlichen Bevölkerungszahl und zu 50 % gemäss der mit dem Finanzkraftindex gewichteten zivilrechtlichen Bevölkerungszahl aufgeteilt werden, so wäre es gemäss der ursprünglich im Gesetzesentwurf vorgesehenen Subsidiärösung nicht möglich gewesen, einen mehr oder weniger hohen Anteil (z. B. 75 % oder 100 % oder aber nur 25 %) der Lasten gemäss der mit dem Steuerpotentialindex gewichteten zivilrechtlichen Bevölkerungszahl aufzuteilen.

Wie der Verfasser der Anfrage anmerkt, wird in den Berechnungen der finanziellen Auswirkungen des IFAG die Auswirkung der verschiedenen interkommunalen Zusammenarbeiten nicht berücksichtigt. Man kann daher nicht behaupten, dass aufgrund der Tatsache, dass bei der Wahl der interkommunalen Verteilschlüssel von Ausgleichskriterien abgesehen wurde, die Wirkung des neuen Gesetzes geschmälert würde. Selbstverständlich zöge es finanzielle Auswirkungen nach sich, ob Ausgleichskriterien verwendet werden oder nicht, man kann jedoch davon ausgehen, dass die Auswirkung eines oder mehrerer verschiedener Verteilschlüssel auf das gesamte Gemeindebudget kein derartiges Ausmass annimmt, dass die Wirkung des IFAG zunichte gemacht wird. Die Auswirkungen des IFAG auf die Finanzströme zwischen Staat und Gemeinden werden für die Gemeinden wahrscheinlich deutlich grösser sein, als die Auswirkungen der interkommunalen Zusammenarbeit.

Die Mitgliedgemeinden müssen über die revidierten Statuten der betreffenden Gemeindevverbände abstimmen. Da es sich um wesentliche Änderungen handelt, müssen sie von drei Vierteln der Gemeinden angenommen werden, die zudem drei Viertel der zivilrechtlichen Bevölkerung aller Verbandsgemeinden auf sich vereinigen müssen. Die Statutenänderung muss von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft genehmigt werden (Art. 113 des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden [SGF 140.1], GG). Die kantonale Behörde überprüft grundsätzlich die zu genehmigenden kommunalen Tätigkeiten nur auf ihre Gesetzmässigkeit hin (Art. 149 Abs. 1 GG); unter den Voraussetzungen nach Artikel 149 Abs. 2 GG kann ausnahmsweise die Angemessenheit überprüft werden.

Aus diesen Gründen können die Fragen des Verfassers der Anfrage wie folgt beantwortet werden:

1. Da der Gesetzgeber den Gemeinden freie Wahl der Lastenverteilkriterien gelassen hat, muss die Behörde, die die Abkommen der interkommunalen Zusammenarbeit genehmigt, die Genehmigung grundsätzlich erteilen, wenn die Abkommen gesetzeskonform sind.
2. Es muss festgehalten werden, dass ein neuer statutarischer Schlüssel, der den interkommunalen Finanzausgleich aufhebt, das Recht nicht verletzt. Der Staatsrat geht jedoch davon aus, dass sich die Gemeinden nicht ausschliesslich vom Kriterium der Gesetzmässigkeit leiten lassen, sondern auch von der Solidarität und der Gerechtigkeit. Angesichts der Diskussionen, die in den Gemeinden bereits geführt werden, und im Hinblick auf die noch vorhandene Übergangsfrist von mehr als zwei Jahren, ist der Staatsrat überzeugt, dass die letztendlich angenommenen Lösungen nicht nur gesetzeskonform sondern auch ausgeglichen sein werden.